Stadt Pforzheim Rechtsamt



Stadt Pforzheim, Amt 30, 75158 Pforzheim



Auskunft erteilt

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum 01.03.2021

Antrag auf Informationsanfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Ihre Mail vom 17.11.2020, Bescheid vom 21.01.2021 Hier: Zusendung des Sponsoringvertrages

Anlage

gegen den Bescheid der Stadt Pforzheim vom 21.01.2021 Ihren Antrag auf Informationszugang nach LIFG betreffend wurde innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Widerspruch erhoben. Der Bescheid ist somit bestandskräftig. Der Informationszugang kann Ihnen nun gewährt werden.

Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen in der Anlage die von Ihnen erbetene Kopie des Sponsoringvertrages der Stadt Pforzheim mit der Firma "campaigners Network GbR" Smart City sowie Smart City Days 2019 betreffend. Der Wert der Leistung des Sponsors wurde – wie bereits in unserem Schreiben vom 21.01.2021 erläutert – geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Faber Neues Rathaus Zi. 4.23

Telefon +49 (0)7231 39-3759 Telefax +49 (0)7231 39-1561

ra@pforzheim.de www.pforzheim.de Stadt Pforzheim Rechtsamt Marktplatz 1 75175 Pforzheim

Sparkasse Pforzheim Calw IBAN: DE24 6665 0085 0000 8220 35, SWIFT-BIC: PZHSDE66 Volksbank Pforzheim IBAN: DE62 6669 0000 0000 0224 35, SWIFT-BIC: VBPFDE66

Sponsoring Vertrag

zwischen

der Stadt Pforzheim

Marktplatz 1

75175 Pforzheim

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Peter Boch

nachfolgend als "Gesponserte" bezeichnet –

und

Campaigners Network Philipp Dörflinger & Clemens Sadler GbR
Kronprinzenstraße 34
75177 Pforzheim
vertreten durch
Herrn Philipp Dörflinger und Herrn Clemens Sadler
- nachfolgend als "Sponsor" bezeichnet -

- einzeln auch als "Partei" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet -

Präambel

Die Stadt Pforzheim möchte den digitalen Wandel aktiv gestalten und als attraktive, innovative und zukunftsgerichtete Stadt wahrgenommen werden. Die Kommunikation von städtischen Digitalisierungs-Aktivitäten,-Maßnahmen und -Veranstaltungen an verschiedene Zielgruppen über verschiedene Kanäle hinweg stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Baustein dar. Im Rahmen eines ganzheitlichen Marketingansatzes sollen deshalb verschiedene Werbematerialien entwickelt werden, die die Aktivitäten der Stadt darstellen und zur Kommunikation und zum Image der Smart City Pforzheim sowohl nach innen als auch nach außen beitragen.

§ 1 Leistung des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, dem Gesponserten für die Erstellung und Entwicklung von Marketingmitteln, Dienstleistungen der Agentur des Sponsors bis zu einem Gegenwert von Jahr frei zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Fälligkeit der Leistung des Sponsors

Die Leistung des Sponsors wird bis zum Ende der in § 8 vereinbarten Vertragslaufzeit erbracht.

§ 3 Empfänger der Leistung

Werden nach § 1 Geldleistungen vereinbart, sind diese entsprechend den in

§ 2 vereinbarten Fristen an die Stadt Pforzheim auf das Konto mit der Nummer IBAN: DE62 6669 0000 0000 0224 35, BIC: VBPFDE66 unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen bzw. werden abgebucht.

§ 4 Eigentumsübergang bei Sachleistungen

Werden nach § 1 Sachleistungen geschuldet, gehen diese mit Übergabe an die Gesponserte in deren Eigentum über.

§ 5 Steuerpflicht

Werden nach § 1 Geldleistungen vereinbart wird die Gesponserte dem Sponsor eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistung des Sponsors nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

§ 6 Leistung der Gesponserten

- (1) Die Gesponserte verpflichtet sich, das Logo des Sponsors auf allen Werbemitteln der jährlich stattfindenden "Smart City Days" zu platzieren.
- (2) Bei etwaigen Änderungen des in der Präambel beschriebenen Vorhabens werden die Parteien bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Leistung der Gesponserten zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Leistungen der Gesponserten aufgrund geänderter Abläufe nicht wie vereinbart erbracht werden können.

§ 7 Fälligkeit der Leistung der Gesponserten

Die Leistung der Gesponserten wird bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit erbracht.

§ 8 Laufzeit / Kündigung / Ausfall

- Dieser Sponsoring Vertrag tritt am 01.09.2019 in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 24 Monaten am 31.08.2021. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags erfolgt nicht.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Partei einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung - nicht nachkommt oder
 - b) das in der Präambel beschriebene Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. dem Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder

- a) die Stadt Pforzheim, bzw. der Gemeinderat die gänzliche Streichung des Vorhabens beschließen, z.B. aufgrund der aktuellen Haushaltslage oder
- d) eine Verständigung nach § 6 Abs. 2 nicht erreicht wird und die Änderung für den Sponsor nicht zumutbar ist. Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts oder eine geringfügige Anpassung der Leistung der Gesponserten regelmäßig zumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Hat keine Vertragspartei die fristlose Kündigung zu vertreten, verzichten die Parteien auf zum Zeitpunkt der Kündigung noch bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag sowie auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen.
- (5) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Vertragspartei aus einem anderen Grunde zur Rückgewähr außer Stande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes ist ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Parteien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und auch keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind.
- (2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei vertrauen darf. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- (3) Im Falle von grober Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nur für unmittelbare. Schäden. Die Haftung für jegliche andere Art von Schäden ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Haftung der Parteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Erbringt der Sponsor gemäß § 1 eine Sachleistung, hat die Gesponserte im Falle eines Mangels einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache entsprechend § 439 BGB.
- (7) Erbringt der Sponsor gemäß § 1 eine Dienstleistung, hat die Gesponserte im Falle einer mangelhaften Leistung einen Anspruch auf Beseitigung der Mängel bzw. sofern eine solche Beseitigung dem Sponsor auch nach angemessener Fristsetzung nicht möglich ist auf Ersatzvornahme auf Kosten des Sponsors. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit (s. oben) gilt in diesem Falle nicht.

- (8) Die Gesponserte übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vereinbarten Werbeaktivitäten die vom Sponsor angestrebte Wirkung erzielen.
- (9) Der Sponsor versichert, dass er ein ausschließliches und uneingeschränktes, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten an dem(n) Firmennamen und -logo(s) hat, deren Verwendung der Gesponserten im Rahmen ihrer Leistung nach Maßgabe des vorstehenden § 6 obliegt. Werden durch die Verwendung des(der) Firmennamen(s) und -logo(s) Rechte Dritter verletzt, hat der Sponsor auf seine Kosten die Gesponserte von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen die Gesponserte geltend machen.

§ 10 Beteiligung weiterer Sponsoren / Dritter

- (1) Beteiligt der Sponsor Dritte an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung, so bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung der Gesponserten.
- (2) Die Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Sponsor hat auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Gesponserten Verschwiegenheit zu bewahren. Er ist gehalten, auch seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise vertraglich zu verpflichten und dies der Gesponserten auf deren Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen des Vertragsverhältnisses gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesponserten. Unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Gesponserten steht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder sonstigen Vervielfältigungen von Unterlagen der Gesponserten, die dem Sponsor in Ausführung des Vertragsverhältnisses zugänglich wurden.

§ 12 Transparenz

- (1) Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden Informationen gespeichert und in einem Sponsoring Bericht im Finanzausschuss des Gemeinderats veröffentlicht werden:
 - Name und Anschrift der Parteien,
 - Form (Geld, Sachmittel, Dienstleistungen; ggf. mit kurzer Beschreibung), Wert und Zweck der nach § 1 vereinbarten Leistung des Sponsors,
 - nach § 6 vereinbarte Gegenleistungen der Gesponserten.
- (2) Der Sponsor erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die in Abs. 1 genannten Informationen gegenüber Dritten bekanntgegeben werden dürfen, sofern die Gesponserte aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Interessen der Parteien möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim.

Philipp Dörflinger Clemens Sadler Campaigners Network Philipp Dörflinger & Clemens Sadler GbR (Sponsor)

Peter Boch Oberbürgermeister Stadt Pforzheim (Gesponserte)